



Executive Education Center  
Hochschule für Wirtschaft  
& Gesellschaft  
des BFI Wien

# Prüfungsordnung für hochschulische Weiterbildungsprogramme

Hochschule für Wirtschaft & Gesellschaft des BFI Wien | EEC der Hochschule für Wirtschaft & Gesellschaft  
des BFI Wien

Wohlmutstraße 22, 1020 Wien



## Inhalt

|     |                                                          |   |
|-----|----------------------------------------------------------|---|
| 1.  | Geltungsbereich und Grundsätzliches .....                | 4 |
| 2.  | Zertifikat .....                                         | 4 |
| 3.  | Prüfungen: Arten, Formen und Durchführung .....          | 4 |
| 4.  | Anerkennung .....                                        | 5 |
| 5.  | Abschlussprüfungen und Programmabschluss.....            | 6 |
| 6.  | Benotung .....                                           | 6 |
| 7.  | Prüfungseinsicht .....                                   | 7 |
| 8.  | Prüfungswiederholung .....                               | 7 |
| 9.  | Unerlaubte Hilfsmittel, Plagiate und KI-Verwendung ..... | 7 |
| 10. | Beschwerde.....                                          | 8 |



## Dokumentinformation

|                                    |                                                                        |
|------------------------------------|------------------------------------------------------------------------|
| Erstellt:                          | Eichberger/Lischka/Georgi                                              |
| Geprüft und freigegeben durch, am: | Andreas Breinbauer, am 11.09.2026<br>Evamaria Schlattau, am 08.09.2026 |
| Gültig ab:                         | 01.09.2026                                                             |
| Ersetzt die Version vom:           | 15.03.2023                                                             |

## **1. Geltungsbereich und Grundsätzliches**

1.1 Diese Prüfungsordnung regelt die Feststellung von Leistungen und die Beurteilung von Prüfungsergebnissen in hochschulischen Weiterbildungsprogrammen der Hochschule für Wirtschaft & Gesellschaft des BFI Wien und der Hochschule für Wirtschaft & Gesellschaft des BFI Wien EEC GmbH (in der Folge EEC).

1.2 Hochschulische Weiterbildungsangebote sind Programme wie Certificate Programmes oder Kurse, für die die Fachhochschule bei positivem Absolvieren der vorgeschriebenen Prüfungen ECTS-Anrechnungspunkte vergibt, die jedoch nicht in den Anwendungsbereich des § 9 Fachhochschulgesetz (FHG) fallen. Dazu zählen u.a. auch hochschulische Weiterbildungsprogramme oder Programmeinheiten, die als Micro Credentials gekennzeichnet sind.

## **2. Zertifikat**

2.1 Teilnehmer:innen, die alle vorgesehenen Prüfungsleistungen eines Certificate Programme positiv abgelegt haben, erhalten ein Zertifikat und einen Leistungsnachweis.

2.2 Teilnehmer:innen, die eine Einheit (z.B. ein Modul oder eine Lehrveranstaltung) die als Micro Credential gekennzeichnet ist, positiv absolviert haben, erhalten ein Zertifikat und einen Leistungsnachweis über das absolvierte Micro Credential.

2.3 Die durch positiven Abschluss des hochschulischen Weiterbildungsprogramms erworbenen ECTS-Anrechnungspunkte sind am Leistungsnachweis entsprechend ausgewiesen.

## **3. Prüfungen: Arten, Formen und Durchführung**

3.1 Die Art der Prüfung(en) (z.B. schriftlich/mündlich, online/in Präsenz) sowie die konkreten Prüfungsmodalitäten (z.B. Termine, Form, Inhalte, Dauer, Methoden, Beurteilungskriterien, Software-Einsatz, erlaubte Hilfsmittel, allfällige Mindestanwesenheitszeit) werden den Teilnehmer:innen spätestens zu Beginn des jeweiligen Moduls auf der Lernplattform zur Verfügung gestellt.

3.2 Als Prüfungsformen kommen u.a. in Betracht: schriftliche Arbeiten, mediale Arbeiten, Single-/Multiple-Choice-Prüfungen, Multiple-Choice-Prüfungen mit offenen Fragen und mündliche Prüfungen. Je hochschulischem Weiterbildungsprogramm können eine oder mehrere dieser Formen zur Anwendung kommen.

3.3 Für terminisierte Prüfungen ist eine Anmeldung erforderlich. Die Form der Anmeldung ist auf der Lernplattform kommuniziert. Eine Abmeldung ohne Antrittsverlust ist bis spätestens zwei Werktage vor dem Termin möglich. Ein unentschuldigtes Nichtantreten führt zum Verlust eines Antritts. Eine

spätere Abmeldung ohne Antrittsverlust ist nur aus nachgewiesenen triftigen persönlichen, beruflichen oder gesundheitlichen Gründen möglich. Die Entscheidung über die Glaubhaftigkeit geltend gemachter persönlicher Gründe obliegt der verantwortlichen Leitung.

3.4 Kommt eine Prüfungsteilnahme aus (technischen) Gründen, die die Teilnehmer:innen nicht zu verantworten haben, nicht zustande, bleibt dies ohne Konsequenzen. Der Antritt gilt als unwirksam und wird nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte angerechnet.

3.5 Zur Identitätsfeststellung haben Teilnehmer:innen auf Verlangen ein amtliches Ausweisdokument vorzuweisen. Kann dieses nicht vorgewiesen werden, ist der Antritt nicht möglich und eine Antrittsmöglichkeit ist verwirkt.

3.6 Für Online-Prüfungen kann eine Software zur Durchführung von sicheren Online-Prüfungen (z.B. Safe Exam Browser, eine Proctoring Software) eingesetzt werden, die die Überwachung der Prüfung durch Einsatz von Kamera-, Mikrofon- und Bildschirmaufzeichnungen ermöglicht bzw. kann auf den Einsatz von Software verzichtet werden indem Lehrpersonal die Prüfung online beaufsichtigt, dazu müssen die Kamera und Mikrofone der Prüflinge aktiviert sein. Die Art des Software-Einsatzes wird den Teilnehmer:innen spätestens zu Beginn des Weiterbildungsprogramms mitgeteilt. Details zur Datenverarbeitung sind der Datenschutzhinweisung für Teilnehmer:innen zu entnehmen.

Weiters kann sowohl beim Einsatz von Software als auch ohne Proctoring Software die Prüfungsleistung durch Lehrende mittels Zugriffes auf den PC kontrolliert werden.

3.7 Teilnehmer:innen haben die Möglichkeit nach Maßgabe organisatorischer Rahmenbedingungen eine abweichende Prüfungsmethode zu beantragen, wenn eine Behinderung nachgewiesen wird, die das Ablegen der Prüfung in der vorgesehenen Methode unmöglich macht, und Inhalt sowie Anforderungen der Prüfung durch die abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

## **4. Anerkennung**

4.1 Anerkennungen von Prüfungen, allfälligen Studienleistungen oder Kompetenzen sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Positiv abgelegte Prüfungsleistungen können auf Antrag für eine Anerkennung in weiterführenden Studien- oder Lehrgängen herangezogen werden (§ 12 FHG); die Entscheidung darüber liegt beim jeweils aufnehmenden Programm nach dessen Regelungen.



## 5. Abschlussprüfungen und Programmabschluss

5.1 Certificate Programmes können mit einer das Programm abschließenden Prüfung enden. Diese ist im Curriculum entsprechend auszuweisen.

5.2 Abschlussprüfungen sind entweder schriftliche, mündliche oder schriftlich/mündlich kombinierte Prüfungen (vgl. Punkt 3.2).

5.3 Eine Zulassung zur Abschlussprüfung ist nur nach positivem Absolvieren aller vorgesehenen Prüfungsleistungen bzw. bei Certificate Programmes ohne sonstige Prüfungen bei Erreichen der vorgesehenen Mindestanwesenheitszeit möglich.

5.4 Hochschulische Weiterbildungsprogramme ohne vorgesehene Abschlussprüfung gelten als erfolgreich abgeschlossen, wenn alle vorgesehenen Prüfungsleistungen positiv absolviert wurden. Es wird ein Zertifikat ausgestellt, das die erfolgreiche Teilnahme durch „mit Erfolg teilgenommen“ bestätigt.

5.5 Werden nicht alle vorgesehenen Prüfungsleistungen positiv absolviert, gilt das hochschulische Weiterbildungsprogramm mit Erreichen der im jeweiligen Ausbildungsvertrag festgelegten maximalen Studiendauer als beendet. Ein Zertifikat wird in diesem Fall nicht ausgestellt (vgl. Punkt 2.1). Die Teilnehmer:innen erhalten einen Nachweis über die positiv absolvierten Prüfungen.

## 6. Benotung

6.1 Eine Prüfung gilt als positiv absolviert, wenn mindestens 50 % der erreichbaren Punkte erzielt wurden.

6.2 Für die Benotung gilt folgendes Schema:

| Note               | Erreichte Prozentpunkte |
|--------------------|-------------------------|
| Sehr gut (1)       | 100,00% - 87,50%        |
| Gut (2)            | 87,49% - 75,00%         |
| Befriedigend (3)   | 74,99% - 62,50%         |
| Genügend (4)       | 62,49% - 50,00%         |
| Nicht genügend (5) | 49,99% - 0,00%          |

6.3 Die Bekanntgabe der Beurteilung von Prüfungen erfolgt in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach Abgabe der Prüfung.

## **7. Prüfungseinsicht**

7.1 Kopien oder Fotos der Beurteilungsunterlagen dürfen angefertigt werden. Vom Recht auf Vervielfältigung ausgenommen sind geschlossene Fragen, inklusive der jeweiligen Antwortmöglichkeiten. Beurteilungsunterlagen sind mindestens sechs Monate ab Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.

## **8. Prüfungswiederholung**

8.1 Im Fall einer negativ absolvierten Prüfung oder eines Antrittsverlusts durch Nichterscheinen (vgl. Punkt 3.3) besteht eine weitere Möglichkeit zum Prüfungsantritt (Zweitritt). Ist auch diese Prüfungsleistung negativ, besteht eine letzte Antrittsmöglichkeit (Dritttritt). Positiv abgelegte Prüfungen können nicht wiederholt werden.

8.2 Sind alle drei Antrittsmöglichkeiten zu einer Prüfung ausgeschöpft, gilt die Programmeinheit als negativ absolviert. Die Teilnahme am Weiterbildungsprogramm kann dennoch fortgesetzt und Prüfungen noch nicht absolvierter Programmeinheiten (Module, Lehrveranstaltungen) können absolviert werden. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Ausstellung eines Zertifikats über eine erfolgreiche Absolvierung des Certificate Programmes. Die:der Teilnehmer:in erhält den vorgesehenen Leistungsnachweis, auf dem die Noten der absolvierten Prüfungen ausgewiesen sind (vgl. Punkt 2.1).

8.3 Bei Certificate Programmes, die aus Programmeinheiten bestehen, die im Curriculum als Micro Credentials gekennzeichnet sind, erfolgt die Ausstellung der vorgesehenen Zertifikate und Leistungsnachweise für alle positiv absolvierten Einheiten.

8.4 Der Zugang zu den Modulen bzw. Micro Credentials sowie ein etwaiger Aufstieg in das jeweils nächste Modul/Micro Credential richten sich nach der Regelung des jeweiligen Online-CP. Die Ausstellung eines Zertifikats richtet sich unverändert nach Punkt 2.1 und setzt die positive Beurteilung aller Prüfungsleistungen voraus.

## **9. Unerlaubte Hilfsmittel, Plagiate und KI-Verwendung**

9.1 Die Teilnehmer:innen erhalten zu Beginn des hochschulischen Weiterbildungsprogramms bzw. spätestens bei der Anmeldung zur Prüfung die Informationen über erlaubte Hilfsmittel.

9.2 Die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel (Schummelzettel, Abschreiben, Verwendung unerlaubter Taschenrechner/-computer, Handy-Nachrichten, Kopfhörer, Smart Glasses, KI-Tools u.ä.) gilt als Versuch der Erschleichung einer Prüfungsleistung und führt zur Ungültigerklärung der Prüfung. Der Antritt wird auf die Zahl der möglichen Antritte angerechnet, die Prüfungsleistung wird nicht bewertet.



9.3 Ein Plagiat liegt vor, wenn Texte, Inhalte oder Ideen übernommen und als eigene ausgegeben werden, insbesondere durch direkte, paraphrasierte oder übersetzte Übernahme von Textpassagen, Theorien, Hypothesen, Erkenntnissen oder Daten ohne Kenntlichmachung und Zitierung der Quelle. Dies umfasst auch Bild- und Sprachwerke aller Art. Ebenso unzulässig sind die Erfindung von Daten (Fabrikation) und die Fälschung von Daten (Falsifikation). Plagiate, Fabrikation oder Falsifikation führen zur Negativbeurteilung der Arbeit; der Antritt wird auf die Zahl der möglichen Antritte angerechnet.

9.4 Für die Verwendung von Künstlicher Intelligenz (KI) gilt die *Richtlinie des Kollegiums Hochschule für Wirtschaft & Gesellschaft des BFI Wien zur Verwendung von KI im Lehr- und Prüfungsbetrieb* sinngemäß. Eine erlaubte KI-Verwendung ist mit dem Formular „Dokumentation der Verwendung von Künstlicher Intelligenz“ zu kennzeichnen und der Abgabe beizulegen. Eine nicht gekennzeichnete KI-Verwendung wird wie ein Plagiat gemäß Punkt 9.3 behandelt.

## **10. Beschwerde**

10.1 Gegen die Beurteilung einer Prüfung kann nicht berufen werden.

10.2 Weist die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen Mangel auf, kann innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses eine Beschwerde bei der verantwortlichen Leitung eingebracht werden, welche die Prüfung aufheben kann. Gegen diese Entscheidung besteht keine weitere Berufungsmöglichkeit.